Satzung des Fußballclubs Alemannia 07 Wilferdingen

Präambel:
Alle Funktionsbezeichnungen (z. B. -leiter, -vorstand u. a.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für männliche und weibliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1
Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

Nach dem Zusammenschluss des im Jahre 1907 gegründeten Fußballclubs Alemannia 07 Wilferdingen mit dem im Jahre 1922 gegründeten Fußballclubs Sportfreunde Wilferdingen, führt der Verein den Namen „Fußballclub Alemannia 07 Wilferdingen“.

Sitz des Vereins ist Remchingen – Wilferdingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter Reg. Nr. VR 103 eingetragen und führt den Zusatz e. V.

Die Vereinsfarben sind „gelb-blau“.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Grundsätze und des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Aus der Tradition des Vereins heraus hat der Fußballsport ein besonderes Gewicht. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu. Soziale Randgruppen sollen eine besondere Zuwendung erfahren. Der Vereinszweck

wird insbesondere verwirklicht durch
- einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
- die Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften, sowie durch deren Einsatz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die Ihnen durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie seine Satzung anerkennt.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Verein kann haben:
   a. aktive Mitglieder
   b. passive Mitglieder

c. Jugendmitglieder
d. Ehrenmitglieder

a.) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Verein oder in einer Abteilung des Vereins sportlich betätigt.

b.) Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vereinszwecke fördernd unterstützt.

c.) Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Überstellung eines Jugendmitgliedes zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch.

d.) Ehrenmitglied kann werden, wer

1. 40 Jahre dem Verein angehört (Jugendmitgliedsjahre werden bei Ehrungen mit dem Faktor 0,5 angerechnet) und mindestens 65 Jahre alt ist, oder
2. sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

e.) Ehrenvorstand kann werden, wer sich wegen überragender Verdienste in der Vereinsführung eine besondere Stellung im Verein erworben hat. Er kann an Sitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Die Ernennung zur Ehrenmitglied nach Ziff. d.2) oder zum Ehrenvorstand nach Ziff. e.) kann nur aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit erfolgten Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Vorstandssprecher vorgenommen werden.

f.) Eine Ehrung mit der goldenen Ehrennadel erhält in der Regel, wer 40 Jahre dem Verein angehört;
Eine Ehrung mit der silbernen Ehrennadel erhält in der Regel, wer 20 Jahre Dem Verein angehört.
Die Regelung für Jugendmitgliedsjahre gemäß Ziffer d.1) wird angewendet.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten; dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der sonst tätigen Amtsträger, Übungsleiter und Trainer.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Jahresbeiträgen, Abteilungsbeiträge und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Gebühren, Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld.

4. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben; bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr muss der volle Jahresbeitrag entrichtet werden.

5. Unterschiedliche Beiträge können festgesetzt werden für:
   aktive Mitglieder, für passive Mitglieder und für Jugendmitglieder. Zur Integration von Familien soll ein Familienbeitrag festgesetzt werden, der günstiger als Einzelbeträge sein soll.
   Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird das Mitglied nicht beitragsfrei.
   Die Mitgliederversammlung kann eine Mitglieder- und Beitragsordnung erlassen.

6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

   Zu Vorstands- und Ausschussmitgliedern sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

7. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
   Näheres bestimmt die Jugendordnung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und bis spätestens am Ende des vorangegangenen Monats eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden,
   a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
   b. wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung, der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung des angemahnten rückständigen Beitrags;

c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen groben unsportlichen Verhaltens;

d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a.) Verweis
b.) Angemessene Geldstrafe
c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung unter Angabe von Rechtsmitteln auszusprechen.

§ 7
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§3 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§5 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung (§ 9)

b.) der geschäftsführende Vorstand (§ 10)

c.) der erweiterte Vorstand (§ 11)

d.) die Ausschüsse (§ 12)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    a. der erweiterte Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand beschließt
    b. ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten durch Veröffentlichung im Remchinger Amtsblatt sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
    a. Entgegennahme der Berichte
    b. Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
    c. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
    d. Wahlen für den erweiterten Vorstand , den geschäftsführenden Vorstand oder die Ausschüsse, soweit erforderlich
    e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10
Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Die Zuteilung der Geschäftsbereiche
– Finanzen
– Allgemeine Verwaltung
– Sportbetrieb
erfolgt per Akklamation bei der Jahreshauptversammlung.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand in Sinne des § 26 BGB und berechtigt, den Verein allein zu vertreten, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Bei Verträgen oder Investitionen über 5000 Euro ist die Unterschrift eines zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zwingend erforderlich.

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstand des Vereins

- Der geschäftsführende Finanzvorstand verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht abzugeben. Er hat darüber zu wachen, dass alle zu erzielenden Einnahmen getätigt und die Ausgaben minimiert werden.

- Dem geschäftsführenden Sportvorstand obliegt die gesamte Koordination des Sportbetriebes.

  Er ist insbesondere der Koordinator aller sportlichen Aktivitäten im Verein. Er hält zu allen im Sportbetrieb tätigen Mitarbeitern und zu den Sportlern enge Kontakte, ist für die Zurverfügungstellung der Sportanlagen und der erforderlichen Räumlichkeiten zuständig und organisiert die erforderlichen Beschaffungen dieses Bereiches. Er ist befugt, an allen Sitzungen und Beratungen des Sport- und Spielbetriebes teilzunehmen und erforderlichenfalls aus Sicht des Vorstandes Stellungnahmen abzugeben.

- Der geschäftsführende Vorstand für Allgemeine Verwaltung erledigt alle Aufgaben, die nicht in den Bereichen Finanzen und Sport liegen.

Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Ressort anfallenden Aufgaben und bedient sich dabei der ihm zur Verfügung stehenden Mitarbeiter. Wichtige Vereinsangelegenheiten werden ressortübergreifend im geschäftsführenden Vorstand beraten und entschieden bzw. zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorbereitet. Jedes Vorstandsmitglied bereitet für sein Sachgebiet zu behandelnde Angelegenheiten für die Beratung im erweiterten Vorstand vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung welches Mitglied sein Sprecher ist und wie die gegenseitige Vertretung geregelt wird.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber den Mitgliedern nach Absprache.

Personalangelegenheiten (Vereinsführung und Sportbetrieb) werden in Absprache zwischen den Vorstandsmitgliedern erledigt, wobei der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragen kann.

Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds muss zur Neubesetzung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 11
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand
b) dem Ehrenpräsident
c) dem Schriftführer
d) dem sportlicher Leiter / Spielausschuss
e) dem Jugendkoordinator / Jugendleiter
f) dem Leiter des technischen Ausschusses
g) dem Leiter des Festausschusses
h) dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
i) dem Mitgliederverwalter
j) und soweit bestellt dem Vorstandsassistenten und dem Unterkassier

Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines sonstigen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen über Angelegenheiten die von weitreichender Bedeutung für den Verein sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12
Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand sind berechtigt zur Unterstützung des Geschäftsbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein müssen.

Es sollen/können gebildet werden:

a.) ein Sportausschuss (Spielausschuss, § 13)
b.) ein Festausschuss
c.) ein technischer Ausschuss
d.) ein Ältestenrat / Ehrenrat

Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom erweiterten Vorstand definiert und festgelegt:

Dem Leiter des Festausschusses obliegt die Vorbereitung und Durchführung der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Leiter des technischen Ausschusses organisiert die Reinigung, Unterhaltung und den Ausbau der Vereinsanlagen. Ihm sollen dafür fachlich befähigte Mitarbeiter zur Seite stehen die diese Aufgaben umsetzen und erledigen.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Beauftragten des erweiterten Vorstandes und vier Ehrenmitgliedern des Vereins.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

§ 13
Spielausschuss

Dem Spielausschuss obliegt die Organisation des Spielbetriebes der 1. und 2. Fußballmannschaft. Er hat insbesondere zu gewährleisten, dass Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dazu gehören auch die Betreuung der Schiedsrichter, die Platzaufsicht, die Platzansage und die Bereithaltung der notwendigen Sportkleidung. Der Spielausschuss ist für die Einhaltung der sportlichen Disziplin der Mannschaften verantwortlich. Verfehlungen gegen seine Anordnungen können gemäß § 6 der Satzung geahndet werden. Im

Rahmen seiner Befugnisse nimmt der Spielausschuss die notwendigen Kontakte zu den Verantwortlichen im Fußballverband, im Fußballkreis und zu befreundeten Fußballvereinen wahr. Der Spielausschuss setzt sich auch für die Ausbildung von Schiedsrichtern im Verein ein.

Der Spielausschuss unterstützt die für die Mannschaften sportlich verantwortlichen Trainer nach besten Kräften.
Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden der gleichzeitig auch Sportvorstand sein kann und vier Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14
Gliederung in Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbstständige Abteilung gegründet werden. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Finanzvorstand vor Jahresende unaufgefordert nachzuweisen.

2. Die Abteilungen werden jeweils von Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

3. Abteilungsversammlungen finden einmal jährlich statt.
   Dabei werden alle zwei Jahre
   - ein Abteilungsleiter
   - ein stellvertretender Abteilungsleiter (für den Verhinderungsfall des Abteilungsleiters)
   - sowie gegebenenfalls ein Abteilungsjugendleiter
   gewählt, die auch im Hauptausschuss des Vereins vertreten sind.

4. Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Die Satzung des Badischen Sportbundes und der Fachverbände werden anerkannt. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindesten 15 Mitglieder umfassen muss, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag einer Abteilung kann der Hauptausschuss die Erhebung von zusätzlichen Abteilungsbeiträgen zulassen.

§ 15
Jugendleitung

Für den Jugendspielbetrieb wird eine eigenständige Jugendleitung gebildet.
Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien schaffen (Jugendordnung). Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendleitung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16
Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören alle für den Verein ehrenamtlichen tätigen Kräfte, nämlich

a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstandes
b.) die Übungsleiter und Betreuer
c.) die Mitglieder der Ausschüsse
d.) die Platzkassierer, die Platz- und Hauswarte
e.) die Schiedsrichter und der Schiedsrichterbetreuer
f.) die Spielführer der ersten und zweiten Mannschaft
g.) die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
h.) die Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 17
Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstands, der Ausschüsse und der weiteren Gremien ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem durch Satzung oder von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 18
Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kasse der Jugendabteilung werden nach jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 20
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der „Erweiterte Vorstand“. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der „Erweiterte Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der „Erweiterte Vorstand“ ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die

prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom „Erweiterten Vorstand“ können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom „Erweiterten Vorstand“ erlassen und geändert wird.

§ 21
Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf

- eine Mitglieder- und Beitragsordnung
- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

Die Ordnungen sind vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

§22
Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§23
Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a. der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Remchingen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

§ 25
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30**. Juli** 2021 beschlossen und tritt im Innenverhältnis sofort in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Remchingen-Wilferdingen, den 01.08.2021

Felix Höckh (Allgemeine Verwaltung) (seit 24.07.2025)

Peter Walch (Finanzen) (seit 24.07.2025)

…….

Vorstehende Satzung wurde am 05.11.2021 zur Eintragung in das Vereinsregister angezeigt.

Remchingen, den 05.11.2021